

Gebührenverordnung des Gewichtheberverband NRW

§ 1 Grundlage

Diese Gebührenverordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Verbandsmitglieder / sowie die Gebühren für die Nutzung besonderer Verbandsangebote. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 18 / neu § 17 der Vereinssatzung in der Fassung vom 18.03.2012/ neu 21.04.2024

§ 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Verbandes. Der Verband ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verband seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.

Die Höhe der Beitragspflicht der Vereine richtet sich nach deren Mitgliederzahlen und dessen Bundesverbandszugehörigkeit.

§ 3 Beitragshöhe

1. Jedes ordentliche Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von

Je Schüler/in	von 1,80 €
---------------	------------

Je Jugendliche/r	von 2,40 €
------------------	------------

Je Aktive/r	von 3,50 €
-------------	------------

Jedoch mindestens 100,00 € zu zahlen. Bei Vereinseintritt im Laufe des Jahres wird der Mitgliedsbeitrag auf die Monate umgerechnet.

- a. Die Mitgliederzahlen müssen bis zum 28. Februar jeden Jahres dem Kassenwart übermittelt werden. Ansonsten werden die Mitgliederzahlen auf die Vorjahre geschätzt.
 - b. Der Kassenwart stellt den Mitgliedern eine Datei zur Verfügung wo Sie die Mitgliederzahlen ihm Übermitteln können.
2. Die Höhe der Beitragsgelder für die Bundesverbände, werden 1 zu 1 von den Bundesverbänden übernommen.
 3. Mannschaftsbeitrag, wenn der Mitgliedsverein Mannschaften in regulären Ligabetrieb stellt, wird je Mannschaft 20,00 Euro Beitrag abgerechnet.
 4. Die Mitgliedsvereine Bezahlen eine Kampfrichterumlage von Jährlich 60,00 €.

5. Im Olympischen Zweikampf können Startpässe für Schüler/in und Jugendliche/r beim Geschäftsführer beantragt werden. Diese Pässe werden über die Jahresrechnung abgerechnet mit je Pass von 4,00 €

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

§ 4 Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Kontoüberweisung zu zahlen.

Das Vereinskonto wird bei der Sparkasse Siegen geführt, IBAN: DE 85 4605 0001 0010 1103 36

Für Beitragsrückstände werden Mahngebühren in Höhe von 10,00 Euro pro Mahnung erhoben.

§ 5 Gebühren

Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

Sonstige Angebote werden gesondert Abgerechnet die über Ausschreibungen angeboten werden.

Preise für Liga Teilnahme oder Wettkämpfe werden über die Sportordnung geregelt.

§ 6 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 7 Vereinsaustritt

Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.

Ein Vereinsaustritt ist jeweils nur zum Jahresende möglich, wenn die schriftliche Kündigungserklärung den Verein bis zum 30. September des Jahres erreicht hat.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 21.04.2024 in Kraft.